jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/7/10 2Ob152/03x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.2003

Norm

ABGB §1167
ZPO §502 HIII5

Rechtssatz

Ob der Besteller eine Verbesserung verlangt bzw jedenfalls mit einer solchen einverstanden ist, kann immer nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 152/03x
  Entscheidungstext OGH 10.07.2003 2 Ob 152/03x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117793

Dokumentnummer

JJR_20030710_OGH0002_0020OB00152_03X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at